

\* Die freigegebenen Textilwaren. Die Pozsonyer Handels- und Gewerbekammer verständigt die interessierten Wäsche-Konfektions- und Manufakturfirmen von Folgendem: Die am 19. Dezember 1916 u. Z. 3790—1916 M. G. herausgegebene Regierungsverordnung nahm, wie bekannt, den größten Teil der Baumwollwaren unter Sperre. Diese Verordnung bestimmt auch gewisse Ausnahmen von der Sperre, beziehungsweise von dem Verbote, bezüglich der Aufarbeitung des Verbrauches, Verkaufes und Transportes. Diese Ausnahmen sind zweierlei: entweder sind sie auf die ganze Zeit der Gültigkeit der Verordnung ausgesprochen oder nur auf 2 Monate nach dem Inlebenstreten der Verordnung also bis 19. Feber 1917. Nach dem Verlauf dieser Zeit waren wegen der Verlängerung dieser Ausnahmen neue Veranlassungen nötig, da sonst auch diese Waren unter die Sperre kommen. Davon handelt die am 22. Feber herausgegebene Regierungsverordnung Zahl 691—1917 M. G. Die in Rede stehenden Ausnahmen, welche diese

Verordnung verlängert, sind die folgenden: 1. Die Konfektionswerkstätten und gemeinnützigen Nähanlagen konnten 25 Prozent ihres Vorrates vom 19. Dezember 1916 bis 19. Feber 1917 frei aufarbeiten. Nach der neuen Verordnung konnten weitere 12.5 Prozent des Vorrates vom 19. Dezember, in der Zeit vom 19. Feber bis 19. März frei aufgearbeitet werden. Von den auf den Grund der Ausnahme aufgearbeiteten Konfektionswaren fallen aber die Herrenhemden und Unterhosen schon unter die Sperre und können nur innerhalb der, durch die im folgenden Punkte aufgezählten Ausnahmen bestimmten Beschränkungen verkauft werden. 2. Jene Vorratsbesitzer, die sich vor dem Erscheinen der Verordnung Zahl 3790—1916 M. G. nicht nur Engros (pro Stück)-Verkauf befaßten, sondern ihre Waren auch zugeschnitten verkauften, können in der Zeit vom 19. Feber 1917 bis 19. März von ihren unter die Bestimmung des § 1 der Verordnung Zahl 3790—1916 M. G. fallenden Stoffen, gestrickten (gewirkten) Stoffen und Unterwäsche bestehenden Lagerbestände vom 19. Dezember 1916 fortlaufend die unten stehende Quantitäten ohne Erlaubnis verkaufen: von dem Vorrate der gebleichten und merzerisierten Stoffe 5 Prozent, von dem Vorrate der buntgewebten Stoffe 10 Prozent, von dem Vorrate der gefärbten Stoffe 5 Prozent, von dem Vorrate der gedruckten Stoffe 10 Prozent, aber zusammen wenigstens 300 Meter von diesen Warengattungen, von den Herrenwäschegarnituren 5 Prozent, aber zusammen wenigstens 5 Duzend Hemden und Unterhosen. Die Auswahl der zum Verkauf gelangenden Waren ist im obigen Rahmen dem Besitzer anheimgestellt. In obige Quantitäten sind jene Mengen oder Qualitäten nicht einzurechnen, über die der Vorratsbesitzer nach den Verfügungen dieser Verordnung sonst frei verfügt. Diese Erlaubnis ist jedoch an folgende Bedingungen gebunden: a) für die frei verkäuflichen Waren kann kein höherer Preis gefordert werden, als was die Partei für diese Waren vor der Verlautbarung dieser Verordnung bekommen hat; b) über diese Verkäufe muß die Partei separate Aufzeichnungen führen, in welche den vom Handelsminister anzustellenden Kontrollorganen jederzeit die Einsichtnahme gestattet werden muß.